

Geschäftsverteilungs- und Senatzuweisungsübersicht des Fürstlichen Obergerichts

(Gültig ab 01. Januar 2025)

A. Richter

a) Vollamtliche Richter

1. lic. iur. Uwe Öhri, Präsident des Obergerichtes und Vorsitzender des 3. Senates, 3. Stock, Zimmer Nr. 306, Tel.: 236 65 00; Email: uwe.oehri@gerichte.li.

Kanzlei: Carmen Semmler, 3. Stock, Zimmer Nr. 314, Tel.: 236 65 51, Email: carmen.semmler@gerichte.li, Fax: 236 71 82.

2. lic. iur. Jürgen Nagel, Vorsitzender des 2. Senates und erster Stellvertreter des Präsidenten, 3. Stock, Zimmer Nr. 304, Tel.: 236 65 02; Email: juergen.nagel@gerichte.li.

Kanzlei: Pamela Begle, 3. Stock, Zimmer Nr. 314, Tel.: 236 71 83, Email: pamela.begle@gerichte.li, Fax: 236 71 82.

3. Dr. Wilhelm Ungerank, Vorsitzender des 1. Senates und zweiter Stellvertreter des Präsidenten, 3. Stock, Zimmer Nr. 305, Tel.: 236 65 64; Email: wilhelm.ungerank@gerichte.li

Kanzlei: Saskia Nigg, 3. Stock, Zimmer Nr. 314, Tel.: 236 67 29, Email: saskia.nigg@gerichte.li, Fax: 236 71 82.

4. Mag. Konrad Lanser, Beisitzer in allen drei Senaten des Obergerichts, 3. Stock, Zimmer Nr. 301, Tel.: 236 71 75, Email: konrad.lanser@gerichte.li

Kanzlei: Saskia Nigg, 3. Stock, Zimmer Nr. 314, Tel.: 236 67 29, Email: saskia.nigg@gerichte.li, Fax: 236 71 82.

5. Dr. Thomas Schmid, Beisitzer in allen drei Senaten des Obergerichts, 3. Stock, Zimmer Nr. 303, Tel.: 236 65 50, Email: thomas.schmid@gerichte.li.

Kanzlei: Pamela Begle, 3. Stock, Zimmer Nr. 314, Tel.: 236 71 83, Email: pamela.begle@gerichte.li, Fax: 236 71 82.

6. Weitere Informationen:

Parteienverkehr findet in allen Senaten nur nach Voranmeldung und in der Zeit zwischen 10:00 bis 12:00 Uhr statt.

Die nebenamtlichen Richter wie aus der Senatszusammensetzung unter Punkt B. nachstehend ersichtlich, sind über die Kanzlei des jeweiligen Senates erreichbar.

b) Informationsbeauftragter nach dem Informationsgesetz

Informationsbeauftragter: Dr. Wilhelm Ungerank

Stellvertreter: lic. iur. Jürgen Nagel

B. Senate

1. Senat

- | | |
|---------------------------------------|------------------------|
| a) Vorsitzender: | Dr. Wilhelm Ungerank |
| 1. Stellvertreterin des Vorsitzenden: | Dr. Petra Mayrhofer |
| 2. Stellvertreter des Vorsitzenden: | Dr. Dieter Santner |
| 3. Stellvertreter des Vorsitzenden: | Dr. Dietmar Baur |
| 4. Stellvertreter des Vorsitzenden: | lic. iur. Uwe Öhri |
| 5. Stellvertreter des Vorsitzenden: | lic. iur. Jürgen Nagel |

- b) Beisitzer:** Mag. Konrad Lanser
1. Stellvertreter des Beisitzers: Dr. Thomas Schmid
2. Stellvertreter des Beisitzers: Dr. Heinz Bildstein
- c) Oberrichter:** Dr. Hermann Schöpf
1. Stellvertreter der Oberrichterin: Dr. oec. Marcello Scarnato
2. Stellvertreter der Oberrichterin: Dr. Josef Fehr
3. Stellvertreterin der Oberrichterin: lic. iur. Claudia Schädler-Bissig
4. Stellvertreterin der Oberrichterin: lic. iur. Diana Kind
5. Stellvertreterin der Oberrichterin: MLaw Susanne Jehle

2. Senat

- a) Vorsitzender:** lic. iur. Jürgen Nagel
1. Stellvertreter des Vorsitzenden: Dr. Dietmar Baur
2. Stellvertreter des Vorsitzenden: lic. iur. Uwe Öhri
3. Stellvertreter des Vorsitzenden: Dr. Dieter Santner
4. Stellvertreter des Vorsitzenden: Dr. Wilhelm Ungerank
5. Stellvertreterin des Vorsitzenden: Dr. Petra Mayrhofer
- b) Beisitzer:** Dr. Thomas Schmid
1. Stellvertreter des Beisitzers: Mag. Konrad Lanser
2. Stellvertreter des Beisitzers: Dr. Heinz Bildstein
- c) Oberrichter:** Dr. Josef Fehr
1. Stellvertreterin des Oberrichters: lic. iur. Claudia Schädler-Bissig
2. Stellvertreterin des Oberrichters: lic. iur. Diana Kind
3. Stellvertreterin des Oberrichters: MLaw Susanne Jehle
4. Stellvertreterin des Oberrichters: Dr. Hermann Schöpf
5. Stellvertreter des Oberrichters: Dr. oec. Marcello Scarnato

3. Senat

- | | |
|--|-----------------------------------|
| a) Vorsitzender: | lic. iur. Uwe Öhri |
| 1. Stellvertreter des Vorsitzenden: | Dr. Dieter Santner |
| 2. Stellvertreter des Vorsitzenden: | Dr. Wilhelm Ungerank |
| 3. Stellvertreterin des Vorsitzenden: | Dr. Petra Mayrhofer |
| 4. Stellvertreter des Vorsitzenden: | lic. iur. Jürgen Nagel |
| 5. Stellvertreter des Vorsitzenden: | Dr. Dietmar Baur |
| b) Beisitzer in den Monaten mit ungerader Zahl: | Dr. Thomas Schmid |
| 1. Stellvertreter des Beisitzers: | Mag. Konrad Lanser |
| 2. Stellvertreter des Beisitzers: | Dr. Heinz Bildstein |
| Beisitzer in den Monaten mit gerader Zahl: | Mag. Konrad Lanser |
| 1. Stellvertreter des Beisitzers: | Dr. Thomas Schmid |
| 2. Stellvertreter des Beisitzers: | Dr. Heinz Bildstein |
| c) Oberrichterin: | lic. iur. Diana Kind |
| 1. Stellvertreterin der Oberrichterin: | MLaw Susanne Jehle |
| 2. Stellvertreterin der Oberrichterin: | Dr. Hermann Schöpf |
| 3. Stellvertreter der Oberrichterin: | Dr. oec. Marcello Scarnato |
| 4. Stellvertreter der Oberrichterin: | Dr. Josef Fehr |
| 5. Stellvertreterin der Oberrichterin: | lic. iur. Claudia Schädler-Bissig |

C. Geschäftsverteilung

Dem 1. Senat werden folgende Geschäfte zugewiesen:

- 1) 40% der Berufungen und Rekurse in allgemeinen Zivilsachen (Geschäftsbezeichnung: „CG“);
- 2) Rekurse in ausserstreitigen Angelegenheiten nach PGR („HG“);
- 3) Rekurse in zivilen Rechtshilfesachen („RZ“);
- 4) Rechtsmittel in Handelsregistersachen („HR“);
- 5) Rekurse in Exekutions- und Schuldentribsachen („EX“);
- 6) Rekurse in Rechtsöffnungssachen („RÖ“);
- 7) Rekurse in Konkursachen („KO“);
- 8) Rekurse in Kündigungssachen („KÜ“);
- 9) Rekurse in Nachlassvertragssachen („NV“);
- 10) Rekurse in übrigen Geschäftsstücken, die nicht zum Akt einer anhängigen Exekution zu nehmen sind („NE“);
- 11) Rekurse/Beschwerden in Gebührensachen („GG“);
- 12) 50% der Berufungen und Rekurse in Sozialversicherungssachen der AHV/IV/FAK und in Berufungsverfahren nach Art. 28 Abs. 2 KVG („SV“) sowie Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Art. 97^{bis} Abs. 2 AHVG);
- 13) 50% der Beschwerden in Vorverfahren, Subsidiaranträge, Einsprüche gegen Anklagen, Wiederaufnahmeanträge („UR“);
- 14) 50% der Beschwerden in Strafrechtshilfe- und Auslieferungssachen („RS“);
- 15) Klagen in Patentsachen gemäss Patentschutzvertrag CH/FL („PO“);
- 16) Disziplinaranzeigen gegen Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte und Ärzte, Beschwerden gegen Disziplinarentscheidungen der Standeskommission für Treuhänder („DO“).

Dem 2. Senat werden folgende Geschäfte zugewiesen:

- 1) 30% der Berufungen und Rekurse in allgemeinen Zivilsachen (Geschäftsbezeichnung: „CG“);
- 2) Berufungen und Rekurse in Ehesachen („EG“);
- 3) Rekurse in Verlassenschaftssachen („VA“);
- 4) Rekurse in Vormundschafts-, Sachwalterschafts- und Pflegschaftssachen, Unterhaltsfestsetzung zwischen Eltern und Kindern, Unterbringungen nach Art. 27 f KJG („PG“);
- 5) Rekurse und Beschwerden in Ausserstreitsachen wie öffentliche Beurkundungen, Kraftloserklärungen, Hinterlegungen, Rechtsbote oder sonstige Ausserstreitsachen, die nicht unter eine besondere Geschäftsgruppe fallen („NZ“);
- 6) Rekurse in Unterhaltsvorschussachen („UV“);
- 7) Rekurse in Verschollenerklärung- und Adoptionssachen sowie Verkürzung/Verlängerung der Minderjährigkeit, Ehemündigkeitserklärungen, Kuratorenbestellungen und pflegschaftsgerichtliche Genehmigungen („NP“);
- 8) Rekurse in Sozialhilfesachen („SH“);
- 9) Rekurse im Zusammenhang mit der Errichtung und Hinterlegung von Testamenten („TR“);
- 10) Rekurse in Verfahren betreffend Beurkundung, Errichtung und Registrierung von Vorsorgevollmachten („VV“);
- 11) Rekurse in Verfahren betreffend Errichtung und Hinterlegung von Patientenverfügungen („PV“);
- 12) 50% der Berufungen, Beschwerden und Rechtsbehelfe im Erkenntnisverfahren vor dem Kriminalgericht („KG“), dem Jugendgericht („JG“), dem Einzelrichter in Verbrechen- und Vergehensfällen nach §§ 312 ff StPO („ES“) und dem Einzelrichter in Vergehens- und Übertretungsfällen nach §§ 317 ff StPO („EU“) sowie der Beschwerden in Strafsachen im Wirkungsbereich der Rechtspfleger

(„RU“) sowie der Wiederaufnahmeanträge nach Durchführung des Erkenntnisverfahrens und der Beschwerden in Strafvollzugssachen;

- 13) 50% der Beschwerden in Vorverfahren, Subsidiaranträge, Einsprüche gegen Anklagen, Wiederaufnahmeanträge („UR“);
- 14) 50% der Beschwerden in Strafrechtshilfe- und Auslieferungssachen („RS“);
- 15) 50% der Berufungen und Rekurse in Sozialversicherungssachen der AHV/IV/FAK und in Berufungsverfahren nach Art. 28 Abs. 2 KVG („SV“) sowie Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Art. 97^{bis} Abs. 2 AHVG);
- 16) Beschwerden in Sachen der Führung des Strafregisters und in sonstigen Strafregistersachen („SR“ und „NSR“).

Dem 3. Senat werden folgende Geschäfte zugewiesen:

- 1) 30% der Berufungen und Rekurse in allgemeinen Zivilsachen (Geschäftsbezeichnung: „CG“);
- 2) 50% der Berufungen, Beschwerden und Rechtsbehelfe im Erkenntnisverfahren vor dem Kriminalgericht („KG“), dem Jugendgericht („JG“), dem Einzelrichter in Verbrechen- und Vergehensfällen nach §§ 312 ff StPO („ES“) und dem Einzelrichter in Vergehens- und Übertretungsfällen nach §§ 317 ff StPO („EU“) sowie der Beschwerden in Strafsachen im Wirkungsbereich der Rechtspfleger („RU“) sowie der Wiederaufnahmeanträge nach Durchführung des Erkenntnisverfahrens und der Beschwerden in Strafvollzugssachen;
- 3) Beschwerden in übrigen Geschäften, die nicht zum Akt einer anhängigen Strafsache zu nehmen sind und sonstiges („NS“);
- 4) Klagen in Amtshaftungssachen („CO“);
- 5) Schiedsklagen nach § 632 ZPO („SO“).

D. Dem Präsidenten des Obergerichts durch Gesetz zugewiesene Aufgaben

JVO-Geschäfte:

- 1) Leitung/Verwaltung des Obergerichtes und Vertretung nach aussen;
- 2) Dienstaufsicht über den Landgerichtspräsidenten und die vollamtlichen Richter des Obergerichts;
- 3) Dienstgericht für die Landrichter und den Landgerichtspräsidenten;
- 4) Entscheidungen nach Art. 28 Abs. 2 Ärztegesetz;
- 5) Entscheidungen nach Art. 38 Abs. 2 Bst. a Gerichtsgebührengesetz;
- 6) Entscheidungen nach Art. 40 Abs. 3 Bst. a Treuhändergesetz;
- 7) Eidesabnahme nach Art. 7 Abs. 2 NotarG.

JO-Geschäfte:

- 1) Aufsichtsbeschwerden gegen den Landgerichtspräsidenten, die vollamtlichen Richter des Obergerichts und das nicht-richterliche Personal des Obergerichts;
- 2) Ablehnungs- und Ausschlussanträge bzw. -anzeigen bezüglich der Richter des Obergerichts und des Landgerichtspräsidenten (vorbehaltlich Art. 60 Abs. 2 GOG).

DAO-Geschäfte:

Disziplinaranzeigen gegen den Landgerichtspräsidenten und Richter des Landgerichtes.

E. Allgemeine Bestimmungen für die Geschäftsverteilung

1. Senatszuweisung bei Geschäftsgattungen in denen gemäss Geschäftsverteilung unter Punkt C. mehr als ein Senat zuständig ist

- 1.1** Die Zuweisung der Berufungen und Rekurse in Zivilsachen (CG-Sachen) an die drei Senate des Obergerichts wird wie folgt vorgenommen:

Die Rechtsmittel werden mit dem 01.03.2020 neu beginnend jeweils in 10er-Gruppen nach dem Zeitpunkt des Anfalls, getrennt nach Berufungen und Rekursen, folgendermassen verteilt:

1. Senat die Rechtsmittel 1, 2, 3 und 4;
2. Senat die Rechtsmittel 5, 6 und 7;
3. Senat die Rechtsmittel 8, 9 und 10.

Bei gleichzeitigem Anfall mehrerer, in verschiedenen Rechtssachen erhobener, Rechtsmittel gilt dasjenige Rechtsmittel als zuerst angefallen, das in jener Rechtssache erhoben wurde, welche beim Landgericht früher angefallen ist.

Der Senat, dem das erste Rechtsmittel zugeteilt wird, ist unter Anrechnung auch für die in der gleichen Rechtssache entweder gleichzeitig oder später erhobenen Rechtsmittel zuständig.

Für alle Verfahren im Zusammenhang mit Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklagen ist derjenige Senat unter Anrechnung zuständig, der für die Rechtsmittel im Hauptverfahren zuständig ist oder war.

- 1.2** Die Zuweisung der Berufungen, Beschwerden und Rechtsbehelfe im Erkenntnisverfahren vor dem Kriminalgericht, dem Jugendgericht und dem Einzelrichter (KG-, JG-, ES- und EU-Sachen), der Beschwerden hinsichtlich der in den Wirkungskreis der Rechtspfleger fallenden Strafsachen (RU-Sachen), der Wiederaufnahmeanträge nach Durchführung des Erkenntnisverfahrens und der Beschwerden in

Strafvollzugssachen an den 2. Senat und den 3. Senat wird wie folgt vorgenommen:

Die Rechtsmittel/Rechtsbehelfe/Wiederaufnahmeanträge werden nach dem Zeitpunkt des Anfalls alternierend dem 2. und dem 3. Senat zugeteilt, also das erste Rechtsmittel dem 2. Senat, das zweite Rechtsmittel dem 3. Senat, das dritte Rechtsmittel dem 2. Senat, das vierte Rechtsmittel dem 3. Senat u.s.w.

Bei gleichzeitigem Anfall mehrerer, in verschiedenen Rechtssachen erhobener, Rechtsmittel/Rechtsbehelfe/Wiederaufnahmeanträge gilt dasjenige/derjenige Rechtsmittel/Rechtsbehelf/Wiederaufnahmeantrag als zuerst angefallen, welches/r in jener Rechtssache erhoben wurde, welche beim Landgericht früher angefallen ist.

Der Senat, dem das/der erste Rechtsmittel/Rechtsbehelf/Wiederaufnahmeantrag zugeteilt wird, ist unter Anrechnung auch für die in der gleichen Rechtssache entweder gleichzeitig oder später erhobenen Rechtsmittel/Rechtsbehelfe/Wiederaufnahmeanträge zuständig.

- 1.3** Die Zuweisung der Berufungen, Rekurse in Sozialversicherungssachen der AHV/IV/FAK und Berufungen nach Art. 28 Abs. 2 KVG („SV-Sachen“), an den 1. Senat und den 2. Senat wird nach den unter Punkt 1.2 festgelegten Regeln vorgenommen.
- 1.4** Die Zuweisung der Beschwerden in Strafrechtshilfe- und Auslieferungssachen („RS-Sachen“) sowie der Beschwerden in Vorverfahren, Subsidiaranträge, Einsprüche gegen Anklagen, Wiederaufnahmeanträge („UR-Sachen“) an den 1. Senat und den 2. Senat wird vorbehaltlich Punkt 1.6 nach den unter Punkt 1.2 festgelegten Regeln vorgenommen.
- 1.5** Wird eine Entscheidung des Obergerichtes über Revision oder (Revisions)Rekurs bzw. (Revisions)Beschwerde vom Obersten Gerichtshof aufgehoben oder über Individualbeschwerde vom Staatsgerichtshof kassiert und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an das Obergericht zurückverwiesen, bleibt der befasst gewesene Senat unter Anrechnung zuständig. Wenn dieser Senat

keine Zuständigkeit mehr in der entsprechenden Geschäftsgattung hat, erfolgt die Zuteilung unter Anrechnung an einen neuen Senat gemäss aktuell geltender Geschäftsverteilung.

- 1.6** Beschwerden in RS- und UR-Verfahren, die in einem engen tatsächlichen Zusammenhang stehen, werden von demjenigen Senat (1. oder 2. Senat) bearbeitet, bei dem das erste Rechtsmittel anhängig wurde.

Diese Regel gilt für jene zusammenhängenden Verfahren, in denen sowohl im UR- als auch im RS-Verfahren das erste Rechtsmittel nach dem 01.03.2020 angefallen ist.

2. Stellvertretung

Die Stellvertretung bei Ablehnung, Ausschliessung oder Verhinderung eines Senatsmitgliedes oder dessen Stellvertreters durch die Mitglieder der anderen Senate erfolgt grundsätzlich in der numerischen Reihenfolge wie aus der Senatsübersicht unter Punkt B. ersichtlich.

Abweichend hiervon erfolgt hinsichtlich

- a) der dem 3. Senat zugewiesenen KG-, JG-, ES-, EU- und RU-Sachen die Stellvertretung des vollamtlichen Senatsvorsitzenden wie folgt: 1. Stellvertreter Dr. Dietmar Baur; 2. Stellvertreter lic. iur. Jürgen Nagel; 3. Stellvertreter Dr. Wilhelm Ungerank; 4. Stellvertreterin Dr. Petra Mayrhofer; 5. Stellvertreter Dr. Dieter Santner; und
- b) der dem 2. Senat zugewiesenen EG-, PG-, NP-, SV-, SH- und RS-Sachen die Stellvertretung des vollamtlichen Senatsvorsitzenden wie folgt: 1. Stellvertreter Dr. Dietmar Baur; 2. Stellvertreter Dr. Dieter Santner; 3. Stellvertreterin Dr. Petra Mayrhofer; 4. Stellvertreter lic. iur. Uwe Öhri; 5. Stellvertreter Dr. Wilhelm Ungerank.
- c) der dem 1. Senat zugewiesenen DO-, HG-, SV-, PO-, RS- und KO-Sachen die Stellvertretung des vollamtlichen Senatsvorsitzenden wie folgt: 1. Stellvertreter Dr. Dieter Santner; 2. Stellvertreterin Dr.

Petra Mayrhofer; 3. Stellvertreter Dr. Dietmar Baur; 4. Stellvertreter lic. iur. Jürgen Nagel; 5. Stellvertreter lic. iur. Uwe Öhri.

3. Senatsinterne Zuweisung zur Berichterstattung

3.1 Als Berichterstatter fungieren im 1. Senat und im 2. Senat der Senatsvorsitzende sowie der Beisitzer und im 3. Senat der Senatsvorsitzende, im Falle der Ausgeschlossenheit, Befangenheit oder Verhinderung deren Stellvertreter.

3.2 Die Berichterstattertätigkeit wird im 1. Senat und im 2. Senat zwischen dem Senatsvorsitzenden und dem Beisitzer im Einvernehmen geregelt.

Der Berichterstatter, dem das erste Rechtsmittel bzw. der erste Rechtsbehelf zugeteilt wird, hat unter Anrechnung auch bei den in der gleichen Rechtssache entweder gleichzeitig oder später erhobenen Rechtsmitteln bzw. Rechtsbehelfen als Berichterstatter zu fungieren.

3.3 Wird eine Entscheidung des Obergerichtes über Revision oder (Revisions)Rekurs bzw. (Revisions)Beschwerde vom Obersten Gerichtshof aufgehoben oder über Individualbeschwerde vom Staatsgerichtshof kassiert und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an das Obergericht zurückverwiesen, bleibt der befasst gewesene Senat und innerhalb des Senats der befasst gewesene Berichterstatter unter Anrechnung zuständig.

3.4 Ist der Berichterstatter gemäss Beschluss des Präsidenten des Obergerichts (Art. 60 Abs. 2 GOG) ausgeschlossen oder befangen, tritt als Berichterstatter an dessen Stelle sein Stellvertreter.

3.5 Dem Senatsvorsitzenden und dem Beisitzer steht es frei, abweichend von vorstehenden Regeln (Punkte 3.2 und 3.3) in einzelnen Fällen einvernehmlich eine andere Zuteilung der Rechtsmittel/Rechtsbehelfe zur Berichterstattung unter Anrechnung vorzunehmen.

- 3.6** In Rechtssachen, in denen der Senatsvorsitzende gemäss Gesetz alleine entscheidet und das Rechtsmittel gegen dessen Entscheidung an den Senat geht (z.B. § 59 Abs. 2 ZPO; § 72 Abs. 3 ZPO), fungiert als Berichterstatter der stellvertretende Senatsvorsitzende.
- 3.7** Bei den dem 1. Senat zugewiesenen PO-Sachen, in welchen das Obergericht als erstinstanzliches Gericht tätig wird, wird über die Zuteilung des Referats zwischen dem Vorsitzenden und dem Beisitzer eine einvernehmliche Lösung getroffen. Wird diese nicht erzielt, erfolgt die Zuweisung zur Berichterstattung analog nach den unter Punkt 3.2 und 3.3 aufgestellten Regeln.
- 3.8** Fallen Rechtsmittel während einer nicht durch Ausschluss oder Befangenheit bedingten Verhinderung des Berichterstatters - insbesondere wegen dessen durch Ferien, Krankheit oder Erfüllung dienstlicher Pflichten bedingter Abwesenheit - an, hat der anwesende vollamtliche Richter des gleichen Senates, im Falle von dessen Abwesenheit sein Stellvertreter zu prüfen, ob Verfügungen der Dringlichkeit wegen erforderlich sind und gegebenenfalls das Erforderliche zu veranlassen. Findet er eine umgehende Bearbeitung des Rechtsmittels sei erforderlich, hat er das Rechtsmittel dem Präsidenten des Obergerichts vorzulegen, damit dieser die Zuteilung des Rechtsmittels zur Berichterstattung an den Stellvertreter des Verhinderten vornehmen kann.

Bei länger dauernder Verhinderung eines Berichterstatters ist im Wege der Geschäftsverteilung eine Regelung zu treffen.

Vaduz, am 26.06.2025

Uwe Öhri
(Präsident)